

# Verkehrssicherungspflicht an Wanderwegen

Wer haftet im Schadensfall?



**Ein Leitfaden für die  
Wegewarte/innen des Eifelvereins**

## **Impressum**

Herausgeber und Bezugsquelle:  
Eifelverein e.V. (Hauptverein)  
Hauptgeschäftsstelle  
Stürtzstr. 2-6  
52349 Düren  
[www.eifelverein.de](http://www.eifelverein.de)  
E-Mail: [info@eifelverein.de](mailto:info@eifelverein.de)

Nachgedruckt mit freundlicher Genehmigung des  
Schwäbischen Albvereins 2018  
Angepasst an die Situation des Eifelvereins durch  
Manfred Rippinger

Stand: 1. Okt. 2020

Titelbild: Wenn man etwas Neues baut (links), sollte  
man das Alte (rechts) tunlichst entfernen. Anson-  
sten entstehen unnötige Gefahrenquellen  
Foto: Martina Steinmetz

# Verkehrssicherungspflicht an Wanderwegen<sup>1</sup>

Ein heikles Thema

MARTINA STEINMETZ UND REINHARD WOLF

## Was hat es mit der Verkehrssicherungspflicht auf sich? <sup>2</sup>

„Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu ver-

hindern.“<sup>3</sup> Dies ist eine einfache und einleuchtende Definition des Begriffs Verkehrssicherungspflicht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, und man ist versucht zu sagen: Das ist eine Selbstverständlichkeit, alles klar! So ganz einfach ist die Sache allerdings nicht...

Auf den Eifelverein bezogen, sind Verantwortlichkeiten für das gesamte Eigentum des Vereins (Gebäude/Bauwerke, Grundstücke) gegeben, aber auch für alle Einrichtungen, die Mitglieder auf fremdem Eigentum herstellen und unterhalten, insbesondere Kunstbauten jeglicher Art an Wanderwegen (Treppen, Brücken, Geländer usw.). Neben den verantwortlichen Erbauern von Einrichtungen ist aber

- 1 Der Beitrag ist erschienen als Broschüre des Schwäbischen Albvereins 2018
- 2 Der Aufsatz wurde von juristisch versierten Beratern des Schwäbischen Albvereins durchgesehen. Gleichwohl können aus diesem Beitrag im Schadensfall keine Ansprüche abgeleitet werden; maßgeblich sind allein die jeweils aktuelle Rechtsprechung und gegebenenfalls die Versicherungsbedingungen des Eifelvereins. Mit Schreiben vom 29.8.2018 hat die AXA Euskirchen die Ordnungsmäßigkeit des vorliegenden Beitrages bestätigt.

- 3 Bundesgerichtshof; Urteil 2.10.2012 (AZ VI ZR 311/11); siehe auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Verkehrssicherungspflicht> (Abrufdatum 01.07.2017).



Typischer Wanderweg in der Eifel. Gutes Schuhwerk ist hier eigentlich selbstverständlich.  
Foto: Reinhard Wolf



grundsätzlich der Grundeigentümer dafür verantwortlich, dass auf seinem Grund und Boden niemand, der diesen berechtigterweise betritt, irgendwelchen Schaden erleidet.

### Eigentum verpflichtet – aber nur in gewissem Maß

Zwei wichtige Begriffe: *Typische und atypische Gefahren*

Die grundsätzliche Verantwortung des Eigentümers für sein Eigentum enthält allerdings eine ganz wesentliche Einschränkung: Auf Grundstücken, die ohne Einschränkung begangen werden dürfen, hat der Nutzer selbst auf typische Gefahren zu achten.

Nur für atypische Gefahren – sprich: nur für Gefahren, mit denen der Nutzer bei bestem Willen nicht rechnen kann, die aber dem Eigentümer bekannt sind – haftet der Eigentümer.

### Freies Betretungsrecht für alle Bürger

Dies bedarf näherer Erläuterung: Nach Landeswaldgesetz und Bundesnaturschutzgesetz gilt für

die freie Landschaft – egal, ob öffentliches Eigentum oder privat – ein allgemeines, freies Betretungsrecht: „Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.“<sup>4</sup> Und: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet. [...] Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“<sup>5</sup> Dies ist ein sehr weitgehendes – übrigens nicht in allen Ländern so freizügig geregeltes – Recht. Aber wer genau liest, erkennt: Da sind interpretationsbedürftige Begriffe enthalten. Wandern ist Erholung, aber: Pilze sammeln oder Geocaching auch?

4 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (Fassung 24.4.1980), § 2 (1); Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (Fassung 30.10.2010), § 22; Bundeswaldgesetz (§ 14, Abs. 1, Satz 4) ergänzt inzwischen: „Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.“

5 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 29. 7. 2009), § 59 und § 60



Kein Weg zum Begehen mit Sandalen. Hier geht jeder Wanderer auf eigenes Risiko! Wurzeln sind eine typische Gefahr von Wanderwegen.  
Foto: Reinhard Wolf



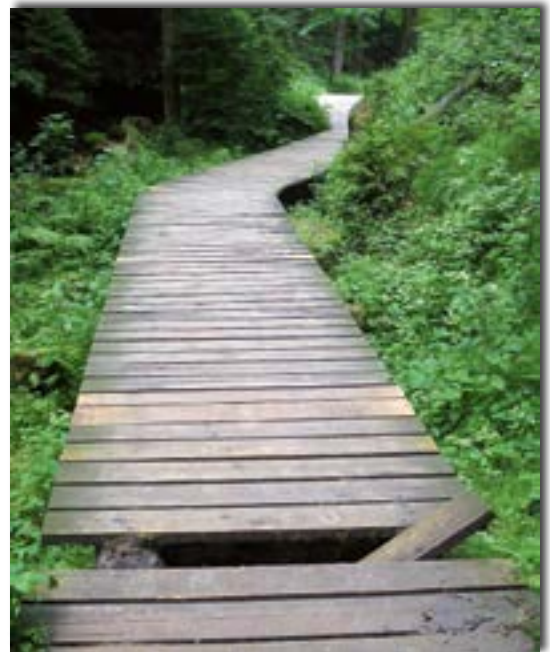
Wer hat Vertrauen zu diesem Steg? Hier hilft nur eines: Abbauen und neu machen; alles andere ist nicht zu verantworten. Foto: Reinhard Wolf

### Klare rechtliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht?

*Fehlanzeige!* Es hat schon manche Versuche gegeben, eindeutige rechtliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht zu schaffen. Doch atypische Fälle lassen sich nie ausschließen, weshalb es bei den recht allgemein gehaltenen Regelungen geblieben ist und darüber hinaus unvermeidliche Streitfälle durch richterliche Entscheidungen gelöst worden sind. Diese Gerichtsentscheidungen bilden – bei allen Problemen der Vergleichbarkeit – eine Grundlage für Empfehlungen, was bei der Verkehrssicherungspflicht tunlichst zu beachten ist.

### Gefahren auf Waldwegen – ein schwieriges Thema

Bleiben wir zunächst beim Thema „Gefahren auf Waldwegen“, einer ganz wesentlichen Kategorie denkbarer Schadensfälle beim Wandern. Hier gilt es zunächst einmal zwischen folgenden beiden Gefahrenquellen zu unterscheiden:



Eine gebrochene Eichenbohle als Stolperfalle - eine atypische Gefahr. Schwieriger Fall: Der Wanderer muss sich darauf verlassen können, dass dieser künstlich geschaffene Weg in Ordnung ist. Allerdings kann derjenige, der dafür verantwortlich ist, auch nicht jeden Tag auf Streife gehen.

Foto: Reinhard Wolf



### 1. Waldtypische Gefahren

Waldtypische Gefahren wie beispielsweise abbrechende Äste, Totholzbäume, angehobene Wurzelteller, Dornen, Steinschlag, Hangrutsch, steile Abhänge, Geländeunebenheiten und Fahrspuren sind Gefahrenquellen, die sich aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben. Mit diesen muss man rechnen, bewegt man sich abseits der öffentlichen Straßen und Wege. Das heißt: Stolperfallen aus Wurzeln oder Steinbrocken auf einem naturbelassenen Weg, die einem Wanderer mit Flip-Flops zum Verhängnis werden können, gehören ganz klar in die Kategorie der waldtypischen Gefahren; dadurch entstandene Verletzungen können keinen Haftungsanspruch an den Waldeigentümer auslösen. Umgekehrt argumentiert heißt dies: Es wird davon ausgegangen, dass der Wanderer mit der Beschaffenheit eines naturnahen Weges zurechtkommt und sich mittels entsprechendem Schuhwerk darauf einrichtet.

### 2. Atypische Gefahren

Anders sieht es bei atypischen Gefahren aus: Dies sind künstlich geschaffene Gefahren, mit denen der Nutzer eines Weges nicht rechnen muss. Hierzu gehören beispielsweise nicht abgesperrte Baugruben, Abbruchkanten eines Steinbruchbetriebs oder Wegschranken und andere künstliche Hindernisse, zum Beispiel Drahtzäune, Drähte, Ketten etc. Hier muss der Verursacher für eine fachgerechte Sicherung sorgen. Auch so genannte Kunstbauten (Geländer, Brücken, Stege, nicht ohne weiteres erkennbare Abgra-

bungen usw.) fallen unter diesen Begriff. An diese darf der Nutzer den Anspruch haben, dass sie ohne Gefahr genutzt werden können.

Ein Wanderer muss beispielsweise davon ausgehen dürfen, dass die Brücke über den Fluss oder Bach stabil ist und ihn sicher auf die andere Seite trägt. Derjenige, der ein Geländer an einer Engstelle oder Trittstufen an einer steilen Passage eines Wanderwegs errichtet, ist für dieses künstliche Bauwerk verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig zu kontrollieren, evtl. provisorische Absperungen anzubringen, Mängel zu beheben und Reparaturen zu tätigen. Diese Pflicht besteht, so lange diese künstlich eingebrachten Materialien am Wanderweg existieren. Wird diese Sorgfaltspflicht nicht erfüllt, vermodert das Bauwerk und es verbleiben Reste von Treppen, Geländern, Brücken usw. am Wanderweg, so haftet neben dem Grundeigentümer weiterhin derjenige, der die Einrichtung erbaut hat. Bestes Beispiel sind in den Untergrund eingerammte Eisenbolzen, die oft übrigbleiben und zu Stolperfallen werden, wenn die hölzernen Treppenstufen längst vermodert sind.

### **Unterschiedliche Waldwege – unterschiedliche Standards**

Unsicherheiten gibt es bzgl. „Waldwegen“, die ja – von Wildwechsellern abgesehen – in der Regel künst-



Kaum zu erkennende Stolperfälle – ein Eisenbolzen einer längst vermoderten Holzterrasse inmitten des Wanderwegs.  
Foto: Reinhard Wolf

lich geschaffen worden sind; unklar kann sein, was ein Weg ist und was nicht. Wege zur Bewirtschaftung des Waldes, also nur gelegentlich vom Eigentümer oder dessen Beauftragten genutzte Maschinenwege oder Fahrspuren auf seinem Grund und Boden, sind generell anders zu beurteilen als allgemein nutzbare öffentliche Straßen und Wege – sie sind Teil des Waldes, daher kann die Sicherheitserwartung des Wanderers an einen Maschinenweg und an den Baumbestand rechts und links davon deutlich geringer eingestuft werden.

### Und in der offenen Landschaft?

Was für den Wald gilt, gilt vergleichbar auch für Wanderwege außerhalb Waldes. Auch da gibt es manchmal „schwierige Passagen“ an Böschungen, in Weinberg-Steillagen oder entlang Gewässern. Grundsätzlich gilt: Typische Gefahren – z.B. glitschige Stellen bei Regenwetter – muss der Nutzer hinnehmen und sich dagegen wappnen. Atypische Gefahren – z.B. lose Treppenstufen – können hingegen zu Haftungsansprüchen führen.

#### Information:

##### Mitglieder des Eifelvereins sind gut versichert!

Mitglieder des Eifelvereins sind durch einen umfangreichen Versicherungsschutz gegen Unfälle etc. geschützt. Zwar gibt es – vor allem bei Schadensfällen infolge walddtypischer Gefahren – keinen generellen Haftungsanspruch gegen Wald- bzw. Grundstückseigentümer, aber dank unserer Versicherungen sind die Mitglieder gut geschützt bei eventuellen Unfällen – außer es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz.

### Empfehlungen zum Umgang mit der Verkehrssicherungspflicht an neuen Wanderweg-Strecken und künstlichen Einrichtungen

#### Einrichtung eines neuen Wanderwegs

Will der Eifelverein oder eine andere Organisation neue Wanderwege in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz anlegen bzw. alte Wegverläufe verlegen, so unterliegt **diese Markierung von Wegen** folgenden Bedingungen:

- Die Organisation muss kennzeichnungsbefugt sein.<sup>6</sup> Diese Genehmigung hat der Eifelverein von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 19.4.1979 sowie von den (ehemaligen) Bezirksregierungen Koblenz (Schreiben vom 21.3.1980) und Trier (Schreiben vom 20.3.1980; beide bestätigt von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 12.11.2012) für unbefristete Zeit erhalten.
- Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben in Rheinland-Pfalz (RLP) die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Gemeinden und Organisationen zu dulden<sup>7</sup> bzw. in Nordrhein-Westfalen (NRW) ist eine Benehmensherstellung zu erzielen.<sup>8,9</sup>

Trotz dieses gewissen gesetzlichen „Rückhaltes“ wird empfohlen, stets das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

Während in RLP keine gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Markierungszeichen existieren, hat der Gesetzgeber in NRW im Rahmen seiner Durchführungsverordnung (DVO § 18 LNatSchG NRW, Anlage 4) die Art der Markierungszeichen und Befestigungsverfahren festgelegt. Dort sind auch die Markierungszeichen des Eifelvereins aufgeführt.

### Wie verhält es sich dabei mit der Verkehrssicherungspflicht?

Der Eifelverein übernimmt mit der Kennzeichnung eines Wanderweges keine Verkehrssicherungspflicht für diesen Weg. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim jeweiligen Eigentümer. Durch die Markierung eines Weges erhöht sich die Verkehrssicherungspflicht bzgl. walddtypischer Gefahren für den Eigentümer jedoch nicht!<sup>10</sup>

6 Landesnaturschutzgesetz RLP (Fassung 6.10.2015), § 26, Abs. 4, Satz 2; Landesnaturschutzgesetz NRW (Fassung 15.11.2016), § 65, Abs. 2

7 Landesnaturschutzgesetz RLP (Fassung 6.10.2015), § 26, Abs. 4, Satz 5

8 Durchführungsverordnung LNatSchG NRW (Fassung: 22.10.1986), § 19, Abs. 2

9 Der Begriff „sich ins Benehmen setzen“ kommt aus der Rechtssprache und erfordert nicht rechtsverbindlich das Einverständnis des Gegenübers; dabei wird jedoch das Einvernehmen der Parteien angestrebt.

10 Forst BW Praxis, Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht, Seite 17.



Dieser Steg über feuchtes Gelände bietet mit seinem Geländesicherheitsmaßnahme.

Foto: Reinhard Wolf

Der Eifelverein markiert ausschließlich Wanderwege; Wege mit Sonderfunktionen (Mountainbike-Parcours, Barfußpfade etc.) stellen andere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.

### Wie sieht´s mit künstlichen Einrichtungen aus?

Wer Einrichtungen baut, ist dafür verantwortlich. Der Eifelverein rät seinen Ortsgruppen und Mitgliedern dringend, künstliche Bauwerke **nicht in Eigenregie** zu bauen, sondern sich vorher mit dem Eigentümer – egal, ob Gemeinde, Land oder Privatperson – abzusprechen. Der Bau von Treppen, Brücken, Geländern, Schutzhütten usw. sollten nur in Zusammenarbeit mit und in der Trägerschaft des Eigentümers erfolgen; die Verkehrssicherungspflicht sollte nach Möglichkeit auf die öffentliche Hand – in der Regel wohl auf die Gemeinde – übertragen werden. Es empfehlen sich dabei schriftliche Vereinbarungen.

Verkehrssicherungspflicht ist übertragbar. Mit Hilfe einer Haftungsfreistellungsklausel kann man die Verkehrssicherungspflicht an Dritte (zum Beispiel an die Gemeinde) übertragen<sup>11</sup>. Wichtig ist: Im Falle eines Falles zählen nur schriftliche Vereinbarungen! Es gibt keinen Automatismus, dass für siche-

<sup>11</sup> Gleichwohl obliegt dem Eigentümer weiterhin eine Kontroll- und Überwachungspflicht (vgl. BGH, Urteil vom 22.1.2008, VI ZR 126/07).



Wer eine Absperrung – wie hier neben einer zehn Meter tiefen Schlucht – baut, muss dafür sorgen, dass sie stets in Ordnung ist.

Foto: Reinhard Wolf



Die beliebte Sitzbank unter einem schattenspendenden Baum am Waldesrand: Für den Eigentümer des Grundstücks besteht erhöhte Sicherungspflicht. Deshalb eine solche Bank nie ohne Zustimmung des Eigentümers bauen!

Foto: Reinhard Wolf



re Verhältnisse automatisch die öffentliche Hand verantwortlich ist!

Kunstabauten wie beispielsweise Sitzgruppen, Feuerstellen oder auch die einfache Bank am Waldesrand erhöhen an dieser Stelle die Verkehrssicherungspflicht für den Besitzer und den Erbauer der Einrichtung. Neben der technischen und baulichen Sicherheit der Bauwerke ist auch eine regelmäßige fachkundige Kontrolle der umgebenden Bäume notwendig, da diese Einrichtungen an diesen Stellen zum Verweilen einladen.

### Sicherheitsstandards beachten und sinnvolle Materialwahl

Sollten sich trotz der o.g. Empfehlung Ortsgruppen des Eifelvereins entschließen, beim Bau von künstlichen Einrichtungen (aber bitte nicht als Träger) mitzuwirken, sollten Sicherheitsstandards nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Allerdings helfen dabei die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – Verkehrswege“<sup>12</sup> sowie die Vorschriften der Unfallversicherungen<sup>13</sup> und der Sozialversicherung für Landwirtschaft und

Gartenbau<sup>14</sup> kaum weiter, da hierbei Treppen, Geländer usw. in Arbeitsstätten, aber nicht in freier Landschaft behandelt werden. Selbst Treppen in Weinbergen wären nach derartigen Standards eigentlich ein Unding...

Gewarnt werden soll vor allem vor dem beliebten Bau von Treppen aus Holzbohlen mit eingeschlagenen Eisennadeln. Hier können binnen weniger Jahre gefährliche Situationen entstehen: Das Holz modert weg, übrig bleiben die Eisennadeln, die gefährliche Stolperfallen darstellen.

**Fazit:** Finger weg vom Bau von Einrichtungen in Wald und Flur!

### Empfehlungen an bestehenden Wanderwegen und Einrichtungen

*Wegepflege und Verkehrssicherungspflicht*  
 Pflegearbeiten an einem Wanderweg sind Eingriffe in die Natur. In der Regel dienen solche Eingriffe jedoch der Verbesserung der Wegverhältnisse und der Sicherheit bei der Nutzung: mähen und freischneiden verbessert die Wegesituation und so besteht

<sup>12</sup> <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A1-8.html> (Abrufdatum 17.12.2017).

<sup>13</sup> [http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FD0CUID=23425](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FD0CUID=23425) (Abrufdatum 17.12.2017).

<sup>14</sup> <http://www.svlfg.de/30-praevention/prv1400-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html> (Abrufdatum 17.12.2017).



Rest einer Wegrandbefestigung. Nicht auszudenken, was hier passieren kann. Solche Stolperfallen müssen vermieden werden; die Verantwortung dafür hat der Eigentümer und der, der sie erbaut hat.

Foto: Reinhard Wolf

kein Grund, sich über Verkehrssicherungspflicht Sorgen zu machen.

Bei Wegarbeiten, die mit dem Einbringen von Fremdmaterial (z.B. Schotter), neuen Treppen o.ä. verbunden sind, ist es allerdings unerlässlich, mit dem Eigentümer zu reden und eine Vereinbarung zu treffen. Die Einschätzung, wann dies erforderlich ist, sollte mit gesundem Menschenverstand entschieden werden.

### Wartung von Einrichtungen und baulichen Anlagen

Künstliche Bauwerke bedürfen der regelmäßigen Kontrolle: Bei komplizierten technischen Bauwerken ist zu prüfen, ob es DIN-Vorschriften gibt, wer diese zu prüfen hat und wie oft (Kontakts Bauordnungsbehörde oder TÜV). Größere Brücken nach DIN 1076 erfordern beispielsweise eine Bauwerksprüfung von



Findet keine regelmäßige Kontrolle statt, stellt das Begehen einer Brücke ein Sicherheitsrisiko dar. Der Eigentümer und der Erbauer der Brücke haften hierbei im Schadensfall.

Foto: Reinhard Wolf

einem sachkundigen Ingenieur in regelmäßigen Abständen. Zusätzlich ist eine Bauwerksüberwachung zweimal im Jahr durch eine qualifizierte Person notwendig.<sup>15</sup>

Bei einfachen Erholungseinrichtungen (Bänke usw.) kann jedermann die Kontrolle durchführen. Kontrollabstände ergeben sich aus der Frequentierung, vorhersehbarem Vandalismus und besonderer Gefährdung bei bestimmten Wetterlagen (z. B. bei einer vereisten Aussichtsplattform), sollten jedoch mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Reste alter Befestigungen/Bauwerke wie alte Geländer, vermoderte Trittstufen sollten vollständig entfernt werden!

### Verkehrssicherungspflicht in der Umgebung von Wanderwegen und Einrichtungen

Bei auf Waldwegen verlaufenden markierten Wanderwegen besteht für walddtypische Gefahren keine Kontrollpflicht. Der Waldeigentümer muss seine Baumbestände entlang der Waldwege nicht regelmäßig kontrollieren. Anders sieht es bei Wanderwegen aus, die auf Wegen verlaufen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hier besteht eine Kontrollpflicht der Baumbestände, die regelmäßig überwacht werden müssen. Auch im Umfeld von Erholungseinrichtungen (Spielplätze, Bänke usw.) besteht für den Waldeigentümer im baumlangen Abstandsbereich eine Kontrollpflicht in regelmäßigen Abständen.

Ein Hinweis auf die Gefahr, beispielsweise durch ein Schild, ändert nichts an der Haftung. Sobald eine Gefahrenstelle bekannt ist, muss diese behoben werden. Bis dahin sollte der Wanderweg gesperrt werden. Die Kontrolle der Umgebung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Selbstverständlich kann und sollte jedermann, dem eine Gefahrenstelle in unmittelbarer Nähe des Wanderwegs auffällt (schräg hängende Bäume etc.), diese Gefahr an die zuständige Gemeinde melden. Sobald die Meldung stattgefunden hat und dem Eigentümer übermittelt worden ist, ist dieser verpflichtet, die Gefahrenstelle zu beheben.



Auch ein schwieriger Fall: Astbruch ist eine walddtypische Gefahr. In der Nähe einer Sitzbank sind jedoch verstärkte Kontrollen notwendig. In einem solchen Fall tut man als Wanderer gut daran, die Gefahr über das Bürgermeisteramt dem Eigentümer zu übermitteln. Sobald der Eigentümer von der Gefahr erfährt, trägt er das Haftungsrisiko.

Foto: Reinhard Wolf

### Abschließende Empfehlungen

Man verinnerliche bitte den **Grundsatz**:

Die Verkehrssicherungspflicht für den Wanderweg obliegt dem Grundeigentümer, für Einrichtungen wie Treppen und Stege bei demjenigen, der sie gebaut hat, sofern nicht eine Vereinbarung über Haftungsfreistellung geschlossen worden ist.

Ortsgruppen bzw. Mitglieder des Eifelvereins sollten bzgl. künstlicher Bauwerke an Wanderwegen nur gemeinsam mit der Gemeinde, eines Tourismusverbandes oder Grundeigentümers tätig werden und grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht übernehmen.

Die Mitglieder des Eifelvereins sollten grundsätzlich vorsichtig und verantwortungsbewusst mit die-

<sup>15</sup> Gebhard, Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer (aid Infodienst): S. 62.



sem Thema umgehen, sich jedoch nicht abschrecken lassen, gute Wegearbeit zu leisten!

Folgende Merkliste sollte für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Verkehrssicherungspflicht beachtet werden:

- Mähen oder einfache Wegearbeiten mit Hacke und Schaufel lösen keine Verkehrssicherungspflicht aus.
- Es spricht nichts gegen die Mithilfe und Organisation bei dem Bau eines künstlichen Bauwerks am Wanderweg durch Mitglieder des Eifelvereins. Jedoch
  - ☑ sollte die Gemeinde an dieser Maßnahme beteiligt sein,
  - ☑ sollte der Grundstückseigentümer einverstanden sein,
  - ☑ sollte klar geregelt sein, dass der Eifelverein und seine Mitglieder für dieses Bauwerk keine

Verkehrssicherungspflicht übernehmen können (schriftliche Vereinbarung!),

- ☑ sollten regelmäßige Kontrollen durch den Eifelverein und/oder die Gemeinde durchgeführt werden (Absprache),
- ☑ sollten vorgegebene Sicherheitsstandards eingehalten werden.

*Autoren: Martina Steinmetz und Reinhard Wolf, Schwäbischer Albverein*

*Auf die Situation des Eifelvereins angepasst: Manfred Rippinger, Geschäftsführer Eifelverein  
Die o.g. Personen haben lediglich Empfehlungen zum Thema „Verkehrssicherungspflicht“ ausgesprochen und hierzu keine Rechtsberatung geleistet. Insofern können aus diesem Beitrag im Schadensfall keine Ansprüche abgeleitet werden.*



Ein schöner, einladender Wanderweg. Die Kunstbauten – Holzbohlen, Treppen, Brücken – und Gefahrenstellen bedürfen der laufenden Kontrolle.  
Foto: Reinhard Wolf